

Allgemeinverfügung

zur Erhaltung des Ackerstatus für bestimmte freiwillige Vereinbarungen (FV) in Wasserschutzgebieten im Landkreis Wittmund

1. Der Ackerstatus bleibt auf Ackerflächen mit Grünlandnutzung in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Vor Ablauf des förderrechtlichen Ackerstatus muss eine FV entsprechend der jeweils gültigen förderrechtlichen Regelungen zum Erhalt des Ackerstatus geschlossen werden.
 - b. Es handelt sich um eine FV die eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - i. Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung, wenn der Anbau von Ackergras/Feldgras mit Nutzung vereinbart wurde,
 - ii. Brachen, wenn der Anbau von Ackergras/Feldgras ohne Nutzung vereinbart wurde,
 - iii. Umwandlung von Acker in extensives Grünland.
 - c. Die FV muss als Mindestanforderung in dem von der EU-Kommission genehmigten und gültigen Maßnahmenkatalog enthalten sein.
2. Der wiederkehrende Abschluss von FV nach 1. ist nicht ausgeschlossen.
3. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die gemäß § 52, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Trinkwasserschutzgebieten erforderliche Genehmigung für den Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung.
4. Für den Umbruch und die Folgebewirtschaftung von Grünlandflächen mit dem Status Ackerfläche, die mit einer FV nach 1. belegt waren, sind nach Ablauf der FV folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:
 - a. Der Umbruch darf nur im Frühjahr frühestens 3 Wochen vor Einsaat der Kultur erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Wasserversorger vorher schriftlich anzuzeigen.
 - b. Für die chemische Nabenabtötung darf nur ein Mittel verwendet werden, welches für die Nutzung in Wasserschutzgebieten zugelassen ist. In einem

solchen Fall ist die Maßnahme vorher mit der Wasserschutzberatung abzustimmen.

- c. Für die ersten 3 Jahre ab dem Umbruch ist für diese Fläche eine Düngeplanung mit dem zuständigen Wasserschutzberater durchzuführen. Der Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ist in dieser Hinsicht zu begleiten und zu dokumentieren.
 - d. Der Anbau von Wintergetreide, Winterraps und Leguminosen sowie Kartoffeln und Rüben ist in den ersten drei Jahren nach dem erfolgten Umbruch untersagt.
 - e. Im ersten Anbaujahr nach Umbruch darf keine organische Düngung erfolgen. Eine Düngung (organisch und mineralisch) der Vorfrucht (Grasschnitt) darf im Jahr des Umbruchs ebenfalls nicht durchgeführt werden.
 - f. Mais ist in den ersten 3 Jahren mit einer Untersaat zu versehen. Für einen flächenbedeckenden Bestand der Untersaat nach der Ernte hat der Flächenbewirtschafter zu sorgen. Nach der Maisernte ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig. Die Untersaat darf frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgefrucht umgebrochen werden und ist mit 30 kgN/ha in der Düngeplanung zur Folgefrucht anzurechnen und schriftlich zu dokumentieren.
 - g. Nach Sommergetreide hat in den ersten 3 Jahren nach dem Umbruch unverzüglich nach der Ernte spätestens bis zum 31.08. der Anbau einer winterharten Zwischenfrucht zu erfolgen. Der Anteil winterharter Zwischenfrüchte in der Aussaatmischung muss mindestens 30 % betragen. Die Zwischenfrucht ist mit 30 kgN/ha in der Düngeplanung zur Folgefrucht anzurechnen. Eine N-Düngung zur Zwischenfrucht ist nicht zulässig.
 - h. In den ersten 3 Jahren nach der Umbruchmaßnahme sind die Herbst Nmin- Werte zu ermitteln. Die Probennahme erfolgt durch das Wasserversorgungsunternehmen. Die ermittelten Nmin-Werte sind zeitnah mit dem für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserschutzberater in einem Gespräch zu bewerten und in der Düngeplanung zu berücksichtigen.
5. Der Landkreis Wittmund als untere Wasserbehörde kann Abweichungen von den unter Punkt 4. genannten Nebenbestimmungen im begründeten Einzelfall zulassen.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Wasserschutzgebiete im Landkreis Wittmund.
 7. Schlussbestimmungen:
 - a. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekannt gegeben.
 - b. Diese Allgemeinverfügung gilt solange, wie sie gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht.

Begründung:

Als Dauergrünland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten gemäß § 2a Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Fläche durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

Abweichend von diesem Grundsatz können FV zum Trinkwasserschutz nach Genehmigung durch die EU-Kommission den Ackerstatus über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus erhalten. Hierzu ist es erforderlich, dass eine solche freiwillige Vereinbarung vor der Statusänderung mit den dafür geltenden Greeningvorschriften geschlossen wird und diese dem Trinkwasserschutz zuträgliche Regelungen beinhaltet.

Nitrateinträge stellen im Geltungsbereich eine besondere Gefahr für das Grundwasser dar. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen verhindern deutlich besser als Ackerflächen den Eintrag von Nitrat in das Grundwasser. Aus diesem Grund sollen Grünlandflächen in den Wasserschutzgebieten erhalten bleiben. So steht auch der Erhalt von Grünlandflächen mit Ackerstatus im Fokus des Grundwasserschutzes. Da Ackerflächen gemäß § 2 a DirektZahlDurchfV nach 5 Jahren Grünlandnutzung automatisch ihren Ackerstatus verlieren, folgt in der Regel der Umbruch solcher Flächen mit ackerbaulicher Fruchtfolgegestaltung spätestens im 5. Jahr. Hohe Stickstoffausträge in das Grundwasser sind die Folge.

Zur Reduzierung dieser hohen Stickstoffausträge in Folge von Grünlandumbrüchen ist es aus Sicht des Grundwasserschutzes erforderlich Gegenmaßnahmen zu treffen, um den Ackerstatus auf Grünlandflächen auch ohne Umbruch über einen längeren Zeitraum als 5 Jahre zu erhalten.

Diesen Umstand hat das Land Niedersachsen erkannt und der EU-Kommission einen Maßnahmenkatalog über FV zum Trinkwasserschutz u.a. mit Maßnahmen zum Erhalt des Ackerstatus bei Grünlandflächen in Wasserschutzgebieten vorgelegt. Auf Basis dieser von der EU-Kommission genehmigten Maßnahmen können die einzelnen Gebietskooperationen nunmehr eigene FV zum Erhalt des Ackerstatus vereinbaren.

Durch die langfristige Nutzung der Ackerflächen als Grünland erfolgt eine sukzessive Nährstoffanreicherung der humosen Bodenschicht. Damit bei einem späteren Umbruch solcher langfristig als Grünland genutzten Flächen ein hoher Nährstoffaustrag vermieden werden kann, sind Maßnahmen wie bei der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland erforderlich.

Für den gewässerschutzrechtlichen Vollzug im Geltungsbereich ist es auf Basis von § 100 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, Rahmen- und Handlungsbedingungen für konkrete FV zum Erhalt des Ackerstatus in Form dieser Anordnung festzulegen aber auch um den Kooperationslandwirten transparent die entstehenden Rechtsfolgen darzulegen. Für eine praxistaugliche Anwendung dieser Allgemeinverfügung ist die Festsetzung von Folgeregelungen geboten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist beim Landkreis Wittmund, Abteilung Umwelt, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund zu den üblichen Bürozeiten und im Internet unter www.landkreis-wittmund.de einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund zu richten.

Wittmund, den

Heymann, Landrat